



Jahrgang 48

Freitag, den 10.05.2019

Ausgabe 19/2019

# Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,95 Euro

Wochenzeitung für **Crumstadt** **Erfelden** **Goddelau** **Leeheim** **Wolfskehlen**

**Schwimmbadfest zur Saisonöffnung  
am 19. Mai 2019 ab 12.00 Uhr  
im Freibad Goddelau**

**freier Eintritt**

**Saison-Dauerkarten-Verkauf**

Leckeres vom Grill

Salate

Getränke

Kuchentheke

Schokokuss-  
Wurfmaschine

Hüpfburg

Luftballon-Modellage

Riesen-Ski

Glücksrad

u. v. m.

Kinderschminken

Riesen-Kicker

Schnuppertauchen

Mit dabei sind: TSV Goddelau / Freiwillige Feuerwehr Riedstadt /  
Tauchclub Gernshelm

Veranstalter: Förderverein Freibad Goddelau e.V.  
in Kooperation mit der Stadt Riedstadt

**RIED - Autovermietung**

PKW - Kleintransporter / LKW  
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

**RIED TAXI** seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

**Krankenfahrten aller Art**  
(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)  
Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**  
**ROLLSTUHL** mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

**Sprechstunden:**

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr  
und von 16:00 bis 18:00 UhrSie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)**Augenärztlicher Notdienst**

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116117 zu erfragen.

**Apotheken-Notdienst**

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite [www.apothekerkammer.de/notdienst.htm](http://www.apothekerkammer.de/notdienst.htm)
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

**Amtliche Bekanntmachungen****Bauleitplanung der  
Stadt Riedstadt, Stadtteil Goddelau****Bebauungsplan****„Gewerbegebiet Goddelau Süd-West - 2. Änderung“****Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 22.09.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Goddelau Süd-West - 2. Änderung“ im zweistufigen Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Goddelau, Flur 14, die Flurstücke 582/2 teilweise, 601/1, 602/3 und 606/1 und kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden. Abweichend zum Aufstellungsbeschluss wurde der räumliche Geltungsbereich dahingehend angepasst, dass im Süden die Flurstücke 612 und 613 südlich der Straße An der Riedbahn sowie die zwischenliegende Teilfläche der Straßenparzelle Flurstück 611 vom Geltungsbereich ausgenommen und im Norden Teilflächen des Flurstücks 582/2 in den Geltungsbereich aufgenommen wurden. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes sollen insbesondere die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Folgenutzung der Grundstücke innerhalb des Plangebietes als Standort für eine Kindertagesstätte sowie für den städtischen Bauhof geschaffen werden. Das Planziel des Bebauungsplanes ist entsprechend den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Goddelau Süd-West“ von 1993 die Ausweisung eines Gewerbegebietes nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Hinzu kommt die Festsetzung von Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“ und von öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsbegleitgrün“. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie um eine zweckentsprechende Nutzung und Bebauung zu ermöglichen, werden abweichend zu den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes von 1993 zudem unter anderem die Art der baulichen Nutzung im Sinne einer Feinsteuerung der zulässigen Nutzungen sowie das Maß der baulichen Nutzung und die überbaubaren Grundstücksflächen in Teilbereichen angepasst.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung und des nach Maßgabe der Anlage 1 zum Baugesetzbuch und den Umweltschutzgütern i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes mit integriertem Landschaftspflegeischem Planungsbeitrag liegt in der Zeit von

**Montag, dem 20.05.2019 bis einschließlich Freitag, dem 14.06.2019**

in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, auf dem Flur im 1. OG des Neubaus ab dem Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Nie-

derschrift vorgebracht werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die ausliegenden Unterlagen stehen während der Auslegungsfrist auch online im Internet unter der Adresse [www.riedstadt.de/rathaus](http://www.riedstadt.de/rathaus) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bzw. „Offenlagen/Bauleitplanung“ zur Verfügung.

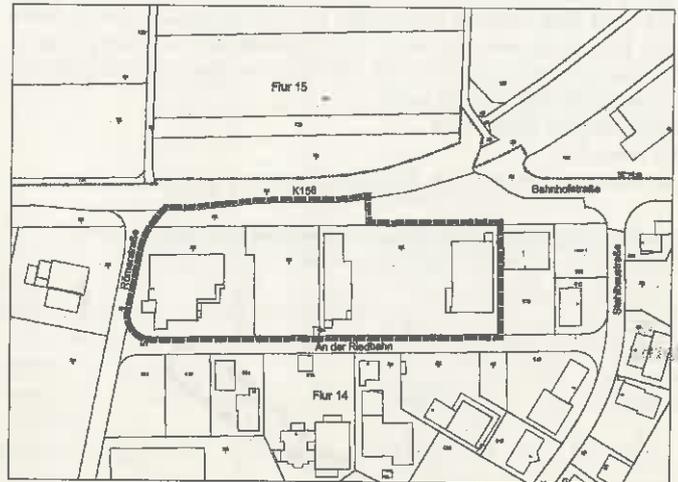
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass gemäß § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

Riedstadt, den 10.05.2019

Der Magistrat

gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Goddelau Süd-West - 2. Änderung“



Abbildungen genordet, ohne Maßstab

**Bauleitplanung der  
Stadt Riedstadt, Stadtteil Crumstadt**  
**Bebauungsplan „Kleingärten Crumstadt Süd“  
(Teilbereich 1-3)**
**Inkrafttreten des Bebauungsplanes**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 11.04.2019 den Bebauungsplan „Kleingärten Crumstadt Süd“ (Teilbereich 1-3) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Crumstadt, Flur 11, die Flurstücke im Bereich der städtischen Gartenparzellen im Südosten des Plangebietes (Teilbereich 1), in der Flur 2 die Flurstücke im Bereich des Vereinsheims des Obst- und Gartenbauvereins (Teilbereich 2), in der Flur 2 und 11 die Flurstücke im Bereich der privaten Gartengrundstücke westlich und östlich der Schulstraße (Teilbereich 3) sowie den Bereich der Gewässerparzelle des Lohrraingrabens und des bachbegleitenden Wirtschaftsweges. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.

Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von privaten Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit den Zweckbestimmungen „Wohnungsferne Hausgärten“ und „Obst- und Gartenbauverein“ sowie die Sicherung der zugehörigen Erschließung und der bestehenden Wegeverbindungen. Zugleich werden Festsetzungen getroffen, im Zuge derer die Errichtung von nicht mehr zweckentsprechenden baulichen Anlagen auf den jeweiligen Grundstücken begrenzt werden kann. Den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffen in Natur und Landschaft werden als Ausgleich entsprechende Ökopunkte aus dem Ökokonto der Stadt Riedstadt aus der Maßnahme Nr. 901 „Waldumwandlung“ (Gemarkung Goddelau, Flur 6, Flurstück 18 teilweise) zugeordnet.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung wird in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

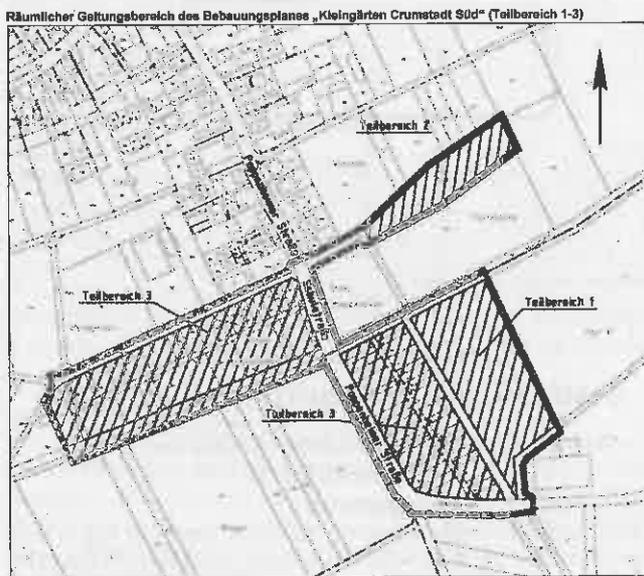
Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Riedstadt, den 10.05.2019

Der Magistrat

gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeister



## Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen

### Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Auf dem Forst II“

#### Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Riedstadt betreibt gegenwärtig die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Forst II“. Da der Bebauungsplan jedoch nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, bedarf es der teilräumlichen Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Plangebietes des Bebauungsplanes. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.02.2019 daher die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Auf dem Forst II“ beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung umfasst Flächen in der Gemarkung Wolfskehlen (Flur 3) und entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Auf dem Forst II“ mit Ausnahme der Straßenparzelle der Oppenheimer Straße mit den im Bebauungsplan hierfür festgesetzten Straßenverkehrsflächen. Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.

Mit der Flächennutzungsplan-Änderung sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung eines rd. 5,0 ha großen Gewerbegebietes nördlich der Oppenheimer Straße im westlichen Anschluss an die Bahnanlagen geschaffen werden. Das Planziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Darstellung

von „Gewerblichen Bauflächen, Planung“ zulasten der bisherigen Darstellung als „Gemischte Bauflächen, Planung“ im Süden sowie zulasten von „Flächen für die Landwirtschaft“ im Norden des Plangebietes. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung einschließlich zugehöriger Begründung und des nach Maßgabe der Anlage 1 zum Baugesetzbuch und den Umweltschutzgüter i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes sowie die im bisherigen Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen liegen in der Zeit von

**Montag, dem 20.05.2019 bis einschließlich Freitag, dem 28.06.2019**

in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, auf dem Flur im 1. OG des Neubaus ab dem Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die ausliegenden Unterlagen stehen während der Auslegungsfrist auch online im Internet unter der Adresse [www.riedstadt.de/rathaus](http://www.riedstadt.de/rathaus) unter der Rubrik „**Amtliche Bekanntmachungen**“ bzw. „**Offenlagen/Bauleitplanung**“ zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:  
Umweltbericht: Der Umweltbericht umfasst Kapitel zu den standörtlichen Rahmenbedingungen, Inhalten, Zielen und Festsetzungen des Planes, der Einordnung des Plangebietes und der einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, zu Emissionen, Abfällen und Abwässern, Risiken durch Unfälle und Katastrophen, Kumulierungswirkungen, Auswirkungen auf das Klima auch im Verhältnis zum Klimawandel, zur Nutzung von Energie sowie zum Umgang mit Fläche, Grund und Boden. Darüber hinaus umfasst der Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich. Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei:

- **Boden und Wasser:** Charakterisierung des anstehenden Bodens mit der Feststellung, dass die Böden einen „sehr hohen“ Bodenfunktionserfüllungsgrad - mit Ausnahme eines kleinen südlichen Teilbereichs mit einer mittleren Wertigkeit - ein hohes Ertragspotenzial und eine hohe Erosionsanfälligkeit besitzen. Hinweise zur Nichtbetroffenheit von oberirdischen Gewässern und Trinkwasserschutzgebieten. Hinweise zur Lage des Plangebietes im überschwemmungsgefährdeten Gebiet (Risiko-Überschwemmungsgebiet) des Rheins und im Einflussbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried“.
- **Klima und Luft:** Beschreibung der klimatischen Bestandssituation sowie der Auswirkungen der Planung mit dem Ergebnis, dass durch die Planung keine erheblichen Eingriffswirkungen auf das Kleinklima der Umgebung zu erwarten sind.
- **Biotop- und Nutzungstypen:** Beschreibung und Differenzierung der vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen mit Bestands- und Eingriffsbewertung und der Feststellung, dass die bestehenden Strukturen aus naturschutzfachlich-vegetationskundlicher Sicht eine geringe bis mittlere Wertigkeit besitzen und sich bei Umsetzung der Planung eine gering bis mittlere Konfliktsituation ergibt.
- **Artenschutz:** Hinweise zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben und Anforderungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
- **Biologische Vielfalt:** Planung führt nicht zu nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt.
- **Landschaft:** Benennung und Bewertung möglicher Eingriffe mit der Feststellung, dass durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind.

- **Natura-2000-Gebiete:** Benennung der nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete. Nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Vogelschutzgebiete „Hessische Altnockarschlungen“ und „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsaue“ können ausgeschlossen werden.
- **Mensch, Gesundheit und Bevölkerung:** Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Wohnen und Siedlung sowie Erholung, mit dem Hinweis zur Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen zum Schutz östlich gelegener Wohnbauflächen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Festsetzungen zur Emissionskontingentierung sowie zum passiven Schallschutz vor Schienenverkehrslärm im Bebauungsplan). Plangebiet ohne besondere Bedeutung für die Naherholung.
- **Kultur- und sonstige Sachgüter sowie kulturelles Erbe:** Hinweise auf Siedlungsstrukturen unbekannter Zeitstellung und Wegesysteme innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes sowie auf gesetzliche Regelungen zum Umgang bei einem eventuellen Fund von Bodendenkmälen.
- **Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität:** Hinweis, dass aus der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität resultieren. Ferner umfasst der Umweltbericht Hinweise zur Eingriffs- und Ausgleichsplanung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, eine Übersicht der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung, Angaben zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und wesentlichen Gründen für die getroffene Wahl, eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die betrachteten Umweltschutzgüter, die aufgrund der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind sowie Ausführungen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung.

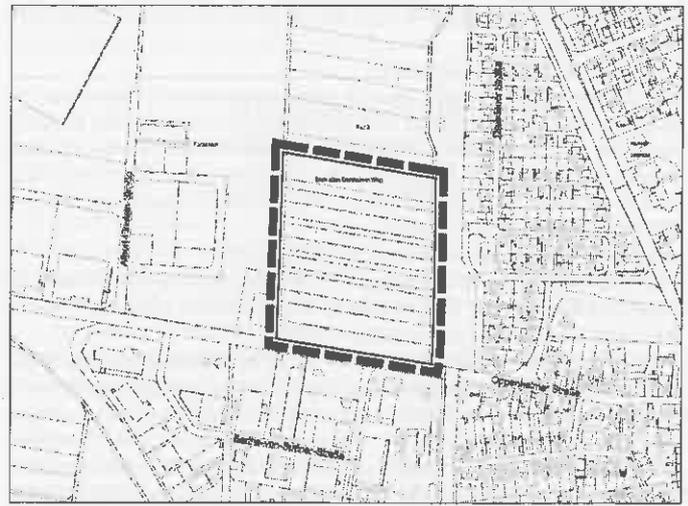
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen eingegangen bzw. umweltrelevante Themen angesprochen worden:

- **Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Ländlicher Raum (28.03.2019):** Hinweise zur Betroffenheit der Belange der Landwirtschaft und zum stetigen Verlust von landwirtschaftlichen Flächen im Stadtgebiet.
- **Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie (04.04.2019):** Keine Bedenken zur Planung. Hinweis zur Berücksichtigung bodendenkmalpflegerische Belange auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
- **Regierungspräsidium Darmstadt (03.04.2019):** Hinweis, dass aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Bedenken zur Planung bestehen und negative Auswirkungen auf die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete nicht zu erwarten sind. Hinweise zur Lage des Plangebietes im Risiko-Überschwemmungsgebiet des Rheins und auf die diesbezüglichen Vorgaben und Anforderungen. Hinweise zur Bodenfunktionsbewertung und zu Bodeneingriffen sowie zum Verlust von Bodenfunktion. Hinweise und Anregungen zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Bauleitplanung. Anregung zur Erstellung einer Lärmimmissionsprognose insbesondere im Hinblick auf das östlich liegende Wohngebiet. Hinweis zur Überdeckung des Plangebietes von einem Erlaubnisfeld zur Aufschuvung von Kohlenwasserstoffen.
- **Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (20.03.2019):** Hinweis, dass sich das Plangebiet in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet. Hinweise zu den diesbezüglichen Vorgaben und Anforderungen im Zuge von bodeneingreifenden Maßnahmen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten zur Flächennutzungsplan-Änderung eingegangen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt worden ist.

Riedstadt, den 10.05.2019

Der Magistrat  
 Marcus Kretschmann  
 Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Auf dem Forst II“



## Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. **Die Gemeinde ist in folgende 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:**

Wahlbezirk 1 Goddelau (Wahllokal Christoph- Bär- Halle, Pestalozzi-straße 4)

Wahlbezirk 2 Goddelau (Wahllokal Christoph- Bär- Halle, Pestalozzi-straße 4)

Wahlbezirk 3 Goddelau (Wahllokal Kindertagesstätte Pffiffikus, Hesenring 24)

Wahlbezirk 4 Crumstadt (Wahllokal Grundschule, Am Roseneck 3)

Wahlbezirk 5 Crumstadt (Wahllokal Grundschule, Am Roseneck 3)

Wahlbezirk 6 Crumstadt (Wahllokal Altes Rathaus, Poppenheimer Straße 1)

Wahlbezirk 7 Erfelden (Wahllokal Grundschule, Thomas-Mann-Straße 2)

Wahlbezirk 8 Erfelden (Wahllokal Grundschule, Thomas-Mann-Straße 2)

Wahlbezirk 9 Erfelden (Wahllokal Grundschule, Thomas-Mann-Straße 2)

Wahlbezirk 10 Leeheim (Wahllokal Heinrich-Bonn-Halle, An der Sporthalle 3)

Wahlbezirk 11 Leeheim (Wahllokal Heinrich-Bonn-Halle, An der Sporthalle 3)

Wahlbezirk 12 Leeheim (Wahllokal Kindertagesstätte FeErWaLu, Cambener Weg 1)

Wahlbezirk 13 Wolfskehlen (Wahllokal Bürgerhaus, Albert-Schweitzer-Straße 2)

Wahlbezirk 14 Wolfskehlen (Wahllokal Bürgerhaus, Albert-Schweitzer-Straße 2)

Wahlbezirk 15 Wolfskehlen (Wahllokal Bürgerhaus, Albert-Schweitzer-Straße 2)

Weiterhin werden fünf Briefwahlbezirke gebildet:

Briefwahlbezirk 16 für den Wahlbezirk 1 bis 3

Briefwahlbezirk 17 für den Wahlbezirk 4 bis 6

Briefwahlbezirk 18 für den Wahlbezirk 7 bis 9

Briefwahlbezirk 19 für den Wahlbezirk 10 bis 12

Briefwahlbezirk 20 für den Wahlbezirk 13 bis 15

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

Riedstadt, 10.05.2019

Marcus Kretschmann, Bürgermeister



**RIEDSTADT**  
**DIE BÜCHNERSTADT**

Bei der Stadtverwaltung Riedstadt sind folgende Stellen zu besetzen:

**Leitung des Fachbereichs**

„Stadtentwicklung und Umweltplanung“

**Leitung der Fachgruppe**

„Personalservice“

**Ordnungspolizeibeamter/-in**

(m/w/d)

**Sachbearbeiter/-in für die Fachgruppe Bauen**

(m/w/d)

**Fachkraft im Garten- und Landschaftsbau**

**Ausbildungsplatz als Gärtner/-in**

**im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau**

(m/w/d)

Die Details der Stellenausschreibungen sind auf unserer Homepage [www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de) (Rubrik **Bürgerservice / Ausschreibungen / Stellenangebote**) nachzulesen.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis **spätestens 24. Mai 2019** an den **Magistrat der Stadt Riedstadt, Personalservice, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt** oder per E-Mail an [bewerbung@riedstadt.de](mailto:bewerbung@riedstadt.de)

## Gefährliche Raupenhaare

### Vorbeugende Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners

Da in den letzten Jahren auch in Riedstadt unliebsame Bekanntheit mit den Brennhaaren der Raupen des Eichenprozessionsspinners gemacht wurde, wird es auch in diesem Frühjahr wieder eine vorbeugende Bekämpfung geben. Voraussichtlich am **Dienstag, 9. Mai**, wird im Auftrag der Stadt Riedstadt eine Fachfirma bei Eichen an Sport- und Freizeitstätten, Parkplätzen und Grünflächen im Siedlungsbereich ein Biozid mit dem natürlichen Wirkstoff des indischen Neem-Baums ausbringen. Die jungen Raupen nehmen es über die Nahrung beim Fressen auf und sterben dann ab. Für Menschen, Säugetiere, Vögel und die allermeisten Insekten ist das Präparat ungefährlich.

Eine Bekämpfung mit diesem Mittel ist allerdings nur in den frühen Morgen-, beziehungsweise Abendstunden möglich, weil es bei direkter Sonneneinstrahlung zu schnell verdunsten würde. Die Arbeit mit einem Hochleistungsgebläse gearbeitet werden muss, kann es allerdings in diesen Zeiten lauter werden.

Ab Juni können an Waldrändern und Einzelbäumen die Raupen des Eichenprozessionsspinners auftreten. Bei Kontakt mit den Brennhaaren der Raupen können Hautreizungen und Atemwegsprobleme auftreten. Bei starken Beschwerden wird zu einem Arztbesuch geraten. Da die Bekämpfung nicht flächendeckend möglich ist, wird die Bevölkerung um besondere Vorsicht gebeten. Raupen und Gespinste an Eichen dürfen auf keinen Fall angefasst werden und der längere Aufenthalt in Eichenbeständen sollte vermieden werden. Privatpersonen sollten notwendige Bekämpfungsmaßnahmen auf eigenen Grundstücken unbedingt durch Fachleute durchführen lassen.



Hochdruckgebläse zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners an der Luther-Eiche vor der evangelischen Kirche in Goddelau (Archivfoto von 2017: Stadt Riedstadt)

## Europawahl am 26. Mai

### Briefwahlunterlagen auch online zu bestellen - Wahlbenachrichtigungen mittlerweile versandt!

Bei der neunten Direktwahl des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019 werden nach einer ersten Schätzung des Statistischen Bundesamtes in Deutschland rund 64,8 Millionen Deutsche und weitere Unionsbürgerinnen und -bürger wahlberechtigt sein, davon 33,2 Millionen Frauen und 31,6 Millionen Männer. In Deutschland sind die Wahllokale am **Wahlsonntag von 8:00 bis 18:00 Uhr** geöffnet. Voraussetzung zur Teilnahme an der Wahl ist der Eintrag in das amtliche Wählerverzeichnis. Das Verzeichnis für die Wahl in Riedstadt liegt in der Zeit vom 6. bis 10. Mai während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses im Erdgeschoss (Zimmer 19, barrierefrei erreichbar) zur Einsichtnahme bereit. Alle Wahlberechtigten sollten mittlerweile ihre schriftliche Wahlbenachrichtigung erhalten haben. Mit diesem Schreiben wird mitgeteilt, dass die betreffende Person in dem Wählerverzeichnis für die Europawahl eingetragen ist.

Außerdem steht dort, in welchem Wahllokal und unter welcher Nummer der/die Wahlberechtigte am 26. Mai den Stimmzettel erhalten wird.

Für all diejenigen, die am Wahlsonntag nicht persönlich zur Wahl gehen wollen oder können, besteht die Möglichkeit zur Briefwahl. Mit der Wahlbenachrichtigung können die Briefwahlunterlagen direkt beim Wahlamt der Stadt angefordert werden.

Zusätzlich kann man die Briefwahlunterlagen auch wieder über das Internet anfordern. Auf der Homepage der Stadt ([www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)) gelangt man direkt von der Startseite aus zu den entsprechenden Informationen. Die Stimmzettel werden sodann mit den üblichen Unterlagen durch das Rathaus direkt und kostenfrei nach Hause geliefert.

Mit dem ausgehändigten oder übersandten Wahlschein kann man nicht nur per Brief wählen, sondern am Wahlsonntag auch in jedem Wahllokal des Kreises Groß-Gerau eine Stimmabgabe vornehmen.

Der seitherige Zuschnitt der Wahlbezirke in Riedstadt hat sich gegenüber den letzten Wahlen nicht verändert. Dennoch sollten alle Wählerinnen und Wähler auf die Angabe des Wahllokals in ihrer Wahlbenachrichtigung besonders achten.

Bei allgemeinen Fragen zur örtlichen Abwicklung der Europawahl steht das Wahlamt (Petra Fischer, Tel. 06158 181 510) oder bei Fragen zum Wählerverzeichnis bzw. zur Briefwahl (Uwe Kroll, Tel. 06158 181 545) gerne zur Verfügung. Die gemeinsame E-Mail-Adresse lautet: [wahlen@riedstadt.de](mailto:wahlen@riedstadt.de).

Das Wahlamt ist zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses erreichbar (montags bis freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr, dienstags

bereits ab 7:00 Uhr, donnerstags zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr). Zu diesen Zeiten ist für Wählerinnen und Wähler die Anforderung oder Abgabe der Briefwahlunterlagen möglich.

## Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis

### Hinweis des Kreiswahlleiters

Alle zur Europawahl am 26. Mai 2019 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger des Kreises Groß-Gerau sollten inzwischen im Besitz ihrer als Brief zugestellten amtlichen Wahlbenachrichtigung sein. Wer bisher diese Benachrichtigung nicht erhalten hat, kann gleichwohl wählen, wenn sie als Wahlberechtigte oder er als Wahlberechtigter im Wählerverzeichnis ihres oder seines Wahlbezirks eingetragen ist. Diesem Personenkreis ist zu empfehlen, Einsicht in die Wählerverzeichnisse zu nehmen.

Darauf weist Kreiswahlleiter Michael Weingärtner hin. Die Wählerverzeichnisse werden noch bis Freitag dieser Woche in den Kommunen zur Einsicht bereitgehalten; der Ort der Einsichtnahme und die Öffnungszeiten sind von den Städten und Gemeinden bekannt gemacht worden.

Wer glaubt, zu Unrecht nicht im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am 10. Mai 2019 bei ihrer oder seiner Kommune Einspruch einlegen, um die nachträgliche Eintragung zu erreichen.

Wird die Einspruchsfrist versäumt, besteht grundsätzlich keine Möglichkeit mehr, an der Europawahl teilzunehmen.

## Europawahl



Kulturelle Vielfalt und  
Zusammenhalt?  
Ohne Europa?  
Vergiss es!

#gemeinsamstark  
im Kreis GG

Verschenke nicht Deine Stimme. Geh' wählen!



**EUROPAWAHL  
26 MAI 2019**




**Herausgeber:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Druck:** Druckhaus WITTICH KG  
**Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Anschrift:** 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

**Verantwortlich:**  
**redaktioneller Teil:** Dietmar Kaupp,  
Verlagsleiter  
**Anzeigen:** Thomas Blees,  
Produktionsleiter

**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Zustellung:** Zustellung im Abonnement

**Reklamationen Vertrieb:** Tel. 06502 9147-335, -336, -713, E-Mail: [vertrieb@wittich-foehren.de](mailto:vertrieb@wittich-foehren.de)

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

